

- Satzung -

Netzwerk Medienpädagogik Sachsen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Medienpädagogik Sachsen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Das Netzwerk Medienpädagogik Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vernetzung und fachlichen Austausch von Akteur*innen im Bereich Medienbildung in Sachsen
 - Durchführung von Fachtagungen, Workshops und Fortbildungen im Bereich Medienpädagogik
 - Entwicklung und Verbreitung medienpädagogischer Konzepte und Materialien
 - Interessenvertretung medienpädagogischer Belange gegenüber Politik und Öffentlichkeit
 - Förderung des kritischen und kreativen Umgangs mit Medien
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die sich für die Verwirklichung der Satzungszwecke einsetzen.

2. Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen:
 - Ordentliche Mitglieder (natürliche oder juristische Person - mit einer Stimme)
 - Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell oder auf anderen Wegen unterstützen)
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Angebote und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus.
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Netzwerks Medienpädagogik Sachsen zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten

und, soweit es in seinen Kräften steht, die Ziele und Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Für unterschiedliche Mitgliedschaftsformen können unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Koordination der Netzwerkaktivitäten,
 - die Vertretung des Vereins nach außen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister*in,
 - bis zu zwei Beisitzer*innen.

3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Der/die Schatzmeister*in und die Beisitzer*innen vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Es ist auch möglich, die Vorstandskandidat*innen als Team in Blockwahl zu wählen. Über den Modus, Einzel- oder Blockwahl, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins oder, im Falle von juristischen Personen, bevollmächtigte Vertreter*innen von Mitgliedern sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreter*in.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 3 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der Vereinsarbeit.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (insbesondere per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Form von Sitzungen und Versammlungen

1. Die ordnungsgemäße Durchführung einer Sitzung bzw. Versammlung kann auch virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid, in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Durchführung einer Sitzung bzw. Versammlung kann auch ohne Versammlung im reinen Umlaufverfahren unter Stimmabgabe in Textform erfolgen. Für die Wirksamkeit eines Beschlusses im reinen Umlaufverfahren ist eine Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Zugangsberechtigungen für virtuelle Sitzungen bzw. Versammlungen werden mit einer gesonderten E-Mail im Vorfeld bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen

Mitglieds des Organs. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsberechtigung keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

2. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung online, analog oder hybrid stattfindet. Wenn 1/10 der Mitglieder in Textform beantragt, sich vor Ort zu treffen, dann muss die Mitgliederversammlung vor Ort stattfinden, wenn nicht äußere Umstände (Unwetter, Streik, Pandemie o.ä.) dagegen sprechen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/e/ihre Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere im Bereich der Medienpädagogik und Medienbildung. Die Entscheidung, welche Körperschaft das Vermögen erhält, trifft die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leipzig, den 23. März 2026